

kann. Eine solche derbe Schreibweise mochte in frühern Zeiten, mag in einzelnen Ausnahmefällen, wo einmal ein Beamter seine Pflicht nicht thut oder überschreitet, Berechtigung haben, außerdem aber entspricht sie ganz gewiß nicht dem heutigen Standpunkt der Humanität. Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein Bezirksappellationsgericht sich in einem solchen übergroßen Eifer dahin verirrte, daß es ein Untergericht einmal geradezu zur Verantwortung und Entschuldigung aufforderte, weil es sich erlaubt hatte, über eine streitige Rechtsfrage anderer Meinung zu sein und danach anders zu verfahren, als man in zweiter Instanz des Dafürhaltens war. Man nannte dieses Verfahren da seltsamer Weise ein strafbares Attentat und sah bloß bewandten Umständen nach von der vermeintlich verwirkten Strafe ab. Ich weiß recht wohl, daß gegen ein derartiges Verfahren der Weg der Beschwerde offen steht und weiß auch, daß derselbe schon öfter mit Erfolg betreten worden ist; indeß ist es doch nicht Jedermanns Sache, Beschwerde zu führen und jedenfalls ist es mißlich, dies gegen eine Oberbehörde zu thun. Der Unterrichter wird es daher in den meisten Fällen ruhig geschehen lassen und sich zu trösten wissen; er weiß seine Zeit besser zu nützen, nimmt sich häufig nicht die Mühe und hat gewöhnlich weder Zeit noch Lust zum Beschwerdeführen. Ich habe nicht verfehlen wollen, obwohl mit einem gewissen innern Widerstreben, diese dem praktischen Leben entnommenen zuletztgedachten Wahrnehmungen hier einmal zur Sprache zu bringen.

Abg. Koelz: Der Antrag, welchen wir auf Seite 286 des Berichts lesen, ist, wie der Bericht sagt, am 10. Februar 1855 bei der Berathung des vorigen Budgets von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Sollte der Abg. Dr. Wahle damals gegenwärtig gewesen sein, so würde er dem Antrag gleichfalls beigestimmt haben. Dem sei indeß wie ihm wolle, meinerseits möchte ich, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob ein einstimmig von der Kammer angenommener, auf Aufhebung der Appellationsgerichte gerichteter Antrag aufgegeben werde, erklären, daß ich heute noch derselben Meinung wie früher bin. Ich beklage mich demungeachtet nicht über das Ministerium, daß es keinen Schritt gethan hat, um die gedachte Maßregel herbeizuführen, denn ich weiß sehr wohl, daß der Antrag in der jenseitigen Kammer keinen Anklang fand. Ich freue mich eben, von meinem Standpunkte aus, daß die Deputation die Frage nicht ganz beseitigt, daß sie die Acten in dieser Beziehung nicht für geschlossen erachtet, sondern den Gegenstand nur bis zur Berathung der erwünschten und in Aussicht stehenden Civilproceßordnung vertagt hat.

Abg. Dr. Wahle: Ich bin allerdings bei der damaligen Berathung zugegen gewesen, habe aber meine Stimme allein nicht gegen den Antrag geltend machen wollen. Es sind auch noch verschiedene andere Abgeordnete zugegen, die an der damaligen Verhandlung Theil genommen haben,

und der Abg. Koelz hat ihnen nicht die Ehre erwiesen, sie zu erwähnen, obwohl sie sich ebenfalls gegen die Reduction der Appellationsgerichte ausgesprochen haben und die ebenfalls nicht für nöthig gefunden haben, damals bei der Abstimmung ihre verneinende Stimme geltend zu machen, wahrscheinlich aus demselben Grunde, der mich bestimmte, mich nicht erst gegen den Antrag zu erheben, weil vorauszusehen war, daß derselbe durchgehen und wir in der Minorität bleiben würden. Im Uebrigen sind die Verhandlungen, welche damals in der ersten Kammer stattgefunden haben und welche sich aus einer spätern Zeit datiren, wobei sehr gewichtige Momente gegen die Reduction der Appellationsgerichte zur Sprache gebracht worden sind, für mich und für Befestigung der von mir gewonnenen Ueberzeugung noch besonders maßgebend gewesen.

Staatsminister Dr. v. Sschinsky: In Bezug auf die Bemerkung des Abg. Dr. Wahle und die Entgegnung des Abg. Koelz kann ich mich dahin aussprechen, daß auch das Justizministerium die Acten über die Frage, ob die Zahl der Appellationsgerichte künftig zu vermindern sein möchte oder nicht, noch keineswegs als geschlossen betrachtet, vielmehr wird diese Frage wahrscheinlich später wieder aufgenommen werden. Endlich kann ich nicht bergen, daß, wenn der Abg. Dr. Wahle Ausstellungen über die Form und den Ton der Verordnungen der Appellationsgerichte machen zu können glaubt, es mir erwünschter gewesen wäre, wenn er diese seine Beschwerde bei dem Justizministerium angebracht hätte.

Abg. Koelz: Nur zwei Worte zur Aufklärung eines Mißverständnisses. Ich glaube, es ist doch ganz natürlich, daß ich nur den Abg. Dr. Wahle erwähnen konnte, weil nicht ein einziger anderer Abgeordneter heute aufgetreten ist und eine abweichende Meinung von derjenigen geltend gemacht hat, welche er durch seine Abstimmung am letzten Landtage kund gab.

Abg. Reiche-Eisenstück: Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden und würde es auch sein, durch die Gründe, welche das Ministerium gegen die Aufhebung der Appellationsgerichte abgegeben hat, aber ich wünschte auch keine weitere Erwägung dieser Angelegenheit, insofern man nicht überzeugt ist, daß die oberlausitzer Provinzialstände sich damit einverstanden erklären, denn ein so kleines Gericht fortbestehen zu lassen und die drei andern aufzuheben, das würde doch nicht gehen. Es ist traurig, daß man immer wieder darauf zurückkommt, daß, wenn die Ständeversammlung sich über eine Organisationsangelegenheit einigen will, man immer fragen muß, ob es einer Seits den Provinzialständen der Oberlausitz, und wenn dies der Fall, anderer Seits auch den Grafen und Herren v. Schönburg gefällig ist. Es heißt dann immer: incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim.

(Bravo!)